



0057/2016

6.6.2016

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zum System der „Blauen Karte“ für die Migration

**Deirdre Clune (PPE), Claudia Țapardel (S&D), Markus Pieper (PPE),  
Marian-Jean Marinescu (PPE), Salvatore Domenico Pogliese (PPE),  
Marian Harkin (ALDE), Yana Toom (ALDE), Renate Weber (ALDE),  
David Casa (PPE), Brian Hayes (PPE)**

Fristablauf: 6.9.2016

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum System der „Blauen Karte“ für die Migration<sup>1</sup>**

1. Mit dem System der „Blauen Karte“ für die Migration ließen sich die Migrationsströme in die Europäische Union legalisieren und die Wirtschaft der EU sowie das Alter ihrer Bevölkerung und der Erwerbsbevölkerung stabilisieren.
2. Im Jahr 2015 reisten über eine Million Migranten in die EU ein. Viele von ihnen sind motiviert, gut ausgebildet und mehrsprachig. Die EU sollte versuchen, diese hochqualifizierten Arbeitnehmer für Europa zu gewinnen und an sich zu binden.
3. Prognosen zufolge kommen im Jahr 2060 auf jede Person über 65 zwei Personen im erwerbsfähigen Alter, d. h. im Vergleich zu heute sinkt das Verhältnis von 1:4 auf 1:2. Es müssen unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, damit es nicht zu Ungleichgewichten auf dem Arbeitsmarkt kommt.
4. Die Richtlinie über die „blaue Karte“ (Richtlinie 2009/50/EG) hat sich nur in sehr begrenztem Umfang auf die Bindung hochqualifizierter Arbeitnehmer ausgewirkt. 2012 wurden lediglich 3 664 blaue Karten ausgestellt, 2013 waren es 15 261.
5. Die Kommission und der Rat sollten dringend prüfen, ob Initiativen ausgeweitet und gefördert werden können, die alle Beschäftigungsbereiche betreffen, wobei die Möglichkeit in Betracht gezogen werden sollte, diese Anträge bei spezialisierten Anlaufstellen im Land zu stellen. Beim Zugang zu Beschäftigung und Bildung sollte unbedingt auf Gleichbehandlung geachtet werden.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.